

# **Statuten der Musikschule Domat/Ems Felsberg**

---

## **Artikel 1 Name Trägerschaft**

Unter dem Namen Musikschule Domat/Ems Felsberg (nachstehend „Musikschule“ genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein politisch und konfessionell neutraler sowie auf gemeinnütziger Basis geführter Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Domat/Ems.

## **Artikel 2 Zweck**

Die Musikschule steht in erster Linie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beider Gemeinden offen und bietet diesen musikalische und gesangliche Erziehung und Schulung an.

Aufgrund von Vereinbarungen oder Absprachen können auch Interessenten aus anderen Gemeinden in die Musikschule aufgenommen werden.

Der zu vermittelnde Unterricht ist in der Schulordnung und im Mitarbeiterreglement Lehrpersonen geregelt.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie politische und andere öffentliche Körperschaften, welche bereit sind, die Ziele der Musikschule ideell und finanziell zu unterstützen. Grundsätzlich sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

- |  |   |
|--|---|
| A) Einzelmitglieder:                   | Natürliche Personen   |
| B) Kollektivmitglieder:                | Juristische Personen:<br>Firmen, Genossenschaften, Vereine usw. |
| C) Patronatsmitglieder:                | Politische und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften      |
| D) Mitglieder der Musikschulkommission |   |
| E) Ehrenmitglieder                     |   |

## **Artikel 4 Organe**

Die Organe der Musikschule sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Die Musikschulkommission
- C) Die Kontrollstelle

## **Artikel 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von der Musikschulkommission unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Musikschulkommission dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

## **Artikel 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- A) Genehmigung des Jahresberichtes
- B) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes sowie Déchargeerteilung
- C) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- D) Wahl des Präsidenten (gilt im Folgenden für beide Geschlechter), der Musikschulkommission und der Mitglieder der Kontrollstelle
- E) Beschlussfassung zu den Anträgen der Musikschulkommission und der Mitglieder
- F) Statutenänderungen
- G) Auflösung des Vereins

## **Artikel 7 Anträge**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

## **Artikel 8 Abstimmungen**

An der Mitgliederversammlung kommt jedem Mitglied je eine Stimme zu. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 16 der Statuten. Bei Beschlüssen, welche die Kommission betreffen, treten deren Mitglieder in den Ausstand.

## **Artikel 9 Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission besteht aus dem Präsidenten des Vereins und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus können die Patronatsmitglieder sowie die Schulen aus Domat/Ems und Felsberg je ein Mitglied delegieren. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident der Kommission und des Vereins ist identisch.

Die Musikschulleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Musikschulkommission mit beratender Stimme teil. Die Lehrpersonen können eine gewählte Vertretung mit beratender Stimme delegieren.

## **Artikel 10 Aufgaben der Musikschulkommission**

Der Musikschulkommission obliegen:

- A) Vertretung des Vereins und der Schule nach aussen
- B) Erlass von Reglementen, Stellenbeschrieben und Anstellungsbedingungen im Rahmen ihres Kompetenzbereiches
- C) Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- D) Verabschiedung des Budgets
- E) Wahl der Schulleitung, des Sekretariats und der Lehrpersonen
- F) Beschaffung der erforderlichen Mittel
- G) Festsetzung des Schulgeldes
- H) Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften im Rahmen der Zweckbestimmung

## **Artikel 11 Schulleitung**

Die Aufgaben der Schulleitung sind im Funktionenbeschrieb Schulleitung festgelegt. Der Schulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Sie wird entsprechend ausgewiesenen Fachkräften übertragen, die für den ganzen Schulbetrieb verantwortlich sind. Die Schulleitung untersteht der Musikschulkommission.

## **Artikel 12 Sekretariat**

Die Aufgaben des Sekretariates sind im Funktionenbeschrieb Administration festgelegt. Das Sekretariat steht der Schulleitung und der Musikschulkommission für alle administrativen Arbeiten zur Verfügung. Es untersteht der Musikschulleitung.

## **Artikel 13 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Artikel 14 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Führung der Musikschule setzen sich wie folgt zusammen:

- A) Schulgelder
- B) Beiträge der öffentlichen Hand
- C) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- D) Mitgliederbeiträge

### **Artikel 15 Haftung**

Für Verbindlichkeiten von Verein und Schule haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

### **Artikel 16 Statutenänderung/Auflösung des Vereins**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 17 Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der musikalischen Schulung der Jugend in den Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

Ausscheidende Mitglieder, mit Ausnahme der beiden politischen Gemeinden Domat/Ems und Felsberg sowie der Bürgergemeinde Domat/Ems, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 18 Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Musikschule Domat/Ems Felsberg in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. November 2000.

Domat/Ems, 8. November 2010

### **Verein Musikschule Domat/Ems Felsberg**

Der Präsident

Der Vizepräsident